

Ständerat
Herbstsession 2020

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
vom 1. Dezember 2017	vom 11. Dezember 2018	vom 25. September 2019	vom 10. Juni 2020	vom 17. August 2020
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über die Verminderung
von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Gesetz)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 2017², beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2018 247

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

² Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

Art. 1

¹ ...

... vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten,

- a. den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- b. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass zu reduzieren, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsenken nicht übersteigt;
- c. die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erhöhen;
- d. die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit der angestrebten emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Art. 1

¹ ...

... vermindert werden. Dieses Gesetz bezweckt, einen Beitrag zu leisten, ...

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 2 Begriffe		Art. 2	Art. 2	
In diesem Gesetz bedeuten:		
<ul style="list-style-type: none"> a. <i>fossile Brennstoffe</i>: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden; b. <i>fossile Treibstoffe</i>: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden; c. <i>Emissionsrechte</i>: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden; d. <i>Anlage</i>: ortsfeste technische Einheit an einem Standort; e. <i>ationale Bescheinigungen</i>: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen; f. <i>internationale Bescheinigungen</i>: anerkannte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen. 		<ul style="list-style-type: none"> f. <i>internationale Bescheinigungen</i>: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen; 	<ul style="list-style-type: none"> a. <i>fossile Brennstoffe</i>:, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Licht, ... 	
		<ul style="list-style-type: none"> ^fbis. <i>Senken</i>: International anerkannte Kohlenstoffspeicher, die mehr CO₂ aufnehmen als abgeben; 	<ul style="list-style-type: none"> ^fbis. <i>Senkenleistung</i>: International anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO₂-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern; 	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Leistung von Senken beitragen und mögliche Folgen ...

h. Luftverkehrsunternehmen: inländische oder ausländische Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung, die sie zur gewerbsmässigen Beförderung von Flugpassagierinnen und -passagieren berechtigt;

i. Flugtickets: papiergebundene oder elektronische Einzel- oder Sammelbestätigungen des Rechts von Flugpassagierinnen und -passagieren, durch Luftverkehrsunternehmen befördert zu werden.

Art. 3 Verminderungsziele

¹ Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

Art. 3

Art. 3

Art. 3

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll im Jahr 2030 zu mindestens 60 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Inland um mindestens 25 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.</p> <p>³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> einzelne Sektoren; Emissionen aus fossilen Brennstoffen. <p>⁴ Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase, abzüglich der Emissionen aus fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und für internationale Schifffahrten.</p>		<p>^{2bis}. Emissionsvermindierungen im Ausland, die nicht an das Ziel nach Absatz 1 angerechnet werden und die einen Beitrag dazu leisten, den globalen Temperaturanstieg im Sinne von Artikel 1 zu begrenzen, sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen.</p> <p>³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren und Emissionen aus fossilen Brennstoffen festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotential berücksichtigt.</p>	<p>² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll zu mindestens Dreivierteln mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. (<i>Rest streichen</i>)</p>	<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Knecht, Bischof, Fässler Daniel, Rieder, Schmid Martin, Stark)</p> <p>² <i>Festhalten</i> (=gemäss Bundesrat)</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

⁵ Der Bundesrat legt fest, inwieweit berücksichtigt werden:

- a. bei der Verminderung mit im Inland durchgeführten Massnahmen: Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen;
- b. bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen: internationale Bescheinigungen.

⁶ Der Bund kann mit Organisationen der Wirtschaft oder mit einzelnen Unternehmensgruppen Verminderungsziele vereinbaren. Der Bundesrat legt fest, inwieweit zur Erreichung der vereinbarten Verminderungsziele internationale Bescheinigungen berücksichtigt werden.

⁷ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

Art. 5 Nationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

⁵ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang:

- a. *Streichen*
- b. internationale Bescheinigungen bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen berücksichtigt werden.

Art. 5

^{1bis} Wirtschaftliche Emissionsverminderungen werden nur angerechnet, wenn technische oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden.

^{1ter} Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistung, insbesondere im Wald (biologische Sequestrierung) und in Holzprodukten.

Art. 5

^{1ter} ... Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere im Wald und in Böden (biologische Sequestrierung) sowie in Holzprodukten.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelt die Einzelheiten des Vollzugs.</p>		<p>² Das zuständige Amt regelt die Einzelheiten des Vollzugs.</p>		
		<p><i>Art. 7a</i> Grundsatz zur Verminderung bei hohen Treibhausgasemissionen</p>	<p><i>Art. 7a</i> Verminderung nach dem Stand der Technik</p>	<p><i>Art. 7a</i></p>
		<p>Wer neue Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen errichten oder bestehende wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen aus diesen Anlagen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>	<p>¹ Wer Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG), die beim Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, neu errichten oder wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>	
			<p>² Ausgenommen sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Mehrheit</p>
			<p>³ Der Bundesrat legt die Mindestmenge nach Absatz 1 fest.</p>	<p>Minderheit (Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Müller Damian, Noser, Thorens Goumaz)</p> <p>² <i>Streichen</i></p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂- Emissionen

1. Abschnitt: Gebäude

Art. 9 Folgen bei
Zielverfehlung

¹ Stellt der Bundesrat fest, dass das Durchschnittsziel nach Artikel 8 Absatz 1 verfehlt wurde, so dürfen:

- a. bestehende Wohn- und Dienstleistungsbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens sechs Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen;
- b. bestehende Gewerbebauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens vier Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen;
- c. Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

² Als Energiebezugsfläche gilt die Summe aller beheizten ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossfläche).

Art. 9

¹ Ab 2023 dürfen:

- a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens zwanzig Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils fünf Kilogramm zu reduzieren.
- b. *Streichen*

Art. 9 Titel: CO₂-Grenzwerte

Art. 9

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>^{2bis} Der Bundesrat legt die Berechnungsweise der Anforderungen nach Absatz 1 fest und berücksichtigt dabei das Standortklima.</p>		
		<p>^{2ter} Der für Bauten rechtlich verbindlich gesicherte Bezug CO₂-neutraler erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Energieträger, welcher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann dabei zu maximal 50 % zur Erreichung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet werden.</p>	<p>^{2ter} ...</p> <p>... angerechnet werden. Der Anteil kann bis auf 100 % erhöht werden, wenn gleichzeitig Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen werden. Als Effizienzmassnahmen gelten insbesondere energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtanierungen.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Mazzone, Baume-Schneider, Müller Damian, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)</p> <p>^{2ter} <i>Festhalten</i></p>
<p>³ Bauten nach Absatz 1 müssen die Anforderungen nicht einhalten, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.</p>		<p>³ Der Bundesrat kann reduzierte Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus ...</p>		
		<p>⁴ Kantone, welche eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind wie Abs. 1 bis ^{2ter}, sind für jene Gebäudekategorien, welche durch die kantonale Regelung abgedeckt sind, von der Umsetzung befreit.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i> (siehe Art. 59d)</p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Die Baubewilligungsbehörden tragen die nach diesem Artikel wesentlichen Angaben, insbesondere die gewährten Ausnahmen nach Absatz 3 und deren Begründung, in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 ein. Der Bundesrat regelt die einzutragenden Angaben.

Mehrheit**Minderheit** (Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)

⁶ Die Kantone erstatten dem Bund gestützt auf das GWR jährlich Bericht über die Umsetzung dieses Artikels, insbesondere auch die durch Kontrollen erfassten Fälle, in welchen fossile Wärmeerzeugungsanlagen ohne vorgängige Bewilligung ersetzt wurden.

Bundesrat **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Kommission des Ständerates**

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Art. 10 Zielwerte für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen höchstens 95 g CO₂/km betragen.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern höchstens 147 g CO₂/km betragen.

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sowie schwere Fahrzeuge

Art. 10 Zielwerte für die Jahre 2021 bis 2024 *Art. 10*

³ Die Zielwerte nach den Absätzen 1 und 2 basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Zielwerte fest, welche den Zielwerten nach diesen Absätzen entsprechen. Er bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt die Regelungen der EU.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er kann geeignete Massnahmen für den effektiven Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er kann geeignete Massnahmen für den effektiven Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt. (<i>Rest streichen</i>)</p>	
		<p><i>Art. 10a</i> Zielwerte ab 2025</p> <p>¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen sowie von Lieferwagen und von leichten Sattel-schleppern, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten.</p> <p>² Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.</p>	<p><i>Art. 10a</i></p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 37.5 Prozent, nicht überschreiten; bei Lieferwagen und leichten Sattel-schleppern gilt eine Verminderung um 31 Prozent.

⁴ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 30 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

⁵ Der Bundesrat legt fest, was als schweres Fahrzeug gemäss den Absätzen 2 und 4 gilt. Er richtet sich dabei nach den Regelungen der EU.

^{5bis} Der Bundesrat beobachtet, ob der massgebende Ausgangswert in der EU gemäss den Absätzen 2 und 4 vom Ausgangswert in der Schweiz massgeblich abweicht. Wenn dies der Fall ist, kann er unter Berücksichtigung des Verfahrens in der EU einen massgebenden Ausgangswert anhand der in der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge definieren, sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist.

⁶ Artikel 10 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 11 Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 Zwischenziele vorsehen.</p> <p>² Er kann beim Übergang zu neuen Zielwerten besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern.</p> <p>³ Er kann bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausschliessen.</p> <p>⁴ Er berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union (EU).</p>		<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach den Artikeln 10 und 10a Zwischenziele vorsehen.</p> <p>² ...</p> <p>... während einer begrenzten Zeit erleichtern. Diese Erleichterungen sind für Personenwagen nicht später als in der EU zu beenden.</p>	<p>Art. 11</p> <p>^{1bis} Falls die Zielerreichung jährlich zu erfüllen ist, legt der Bundesrat für Personenwagen die Zwischenziele so fest, dass die Senkungsrate der jährlichen Zwischenzielwerte mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt.</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 13 Individuelle Zielvorgabe</p>		<p>Art. 13</p>	<p>Art. 13</p>	
<p>¹ Jeder Importeur und jeder Hersteller von Fahrzeugen muss die CO₂-Emissionen gemäss einer jährlichen individuellen Zielvorgabe begrenzen.</p>				
<p>² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach Artikel 10 ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits bilden je eine Neuwagenflotte.</p>		<p>² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach den Artikeln 10 und 10a ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personenwagen, die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper sowie die schweren Fahrzeuge bilden je eine Neuwagenflotte.</p>		
		<p>^{2bis} Importeure und Hersteller können sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen. Sie müssen dies dem Bundesamt für Energie vor Beginn des betreffenden Jahres mitteilen.</p>		
<p>³ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.</p>		<p>³ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper beziehungsweise weniger als 2 schwere Fahrzeuge erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt. Absatz 2^{bis} gilt sinngemäss.</p>		
<p>⁴ Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere:</p>		<p>⁴ ...</p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht oder Standfläche;</p> <p>b. die Regelungen der EU.</p> <p>⁵ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.</p>		<p>a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht, Standfläche oder Nutzlast;</p> <p>⁵ Importeure und Hersteller von Personenwagen sowie von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.</p>	<p>⁵ Importeure und Hersteller von Personenwagen, von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern sowie von schweren Fahrzeugen können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft ...</p>	
<p>Art. 15 CO₂-vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen</p> <p>¹ Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden berücksichtigt:</p> <p>a. bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden können: die CO₂-Verminderung, die aufgrund des Anteils von Biogas am Gasgemisch erzielt wird;</p> <p>b. bei Fahrzeugen mit Ökoinnovation: die CO₂-Verminderung, die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der EU.</p> <p>² Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG) erfüllen.</p>			<p><i>Art. 15</i></p>	<p><i>Art. 15</i></p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			<p>³ Die Besteuerung des Privatanteils von Dienstfahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb wird bis 2031 auf einem reduzierten Fahrzeugkaufpreis berechnet. Die Reduktion erfolgt degressiv und trägt der Preisentwicklung von Fahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb Rechnung.</p>	<p>³ <i>Streichen</i></p>
		<p>Art. 16a Ziel-Marktanteile für Fahrzeuge mit tiefen CO₂-Emissionen</p>	<p>Art. 16a</p>	
		<p>¹ Der Bundesrat kann für Fahrzeuge mit tiefen CO₂-Emissionen Ziel-Marktanteile festlegen, die mindestens gleich hoch sind wie in der EU.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	
		<p>² Werden die Ziel-Marktanteile übertroffen, erfolgt bei der Berechnung nach Artikel 14 Absatz 1 eine maximal gleich grosse Korrektur wie in der EU.</p>		
		<p>3. Abschnitt: UVP-pflichtige Anlagen (Klimaverträglichkeitsprüfung)</p>	<p>3. <i>Streichen</i></p>	
		<p>Art. 17b Grundsatz</p>	<p>Art. 17b</p>	
		<p>¹ Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach Artikel 10a Umweltschutzgesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen (UVP-pflichtige Anlagen), sind die Emissionen von Treibhausgasemissionen aus Bauvorleistungen und Bau so weit zu begrenzen als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	

Bundesrat **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Kommission des Ständerates**

² Der einer UVP-pflichtigen Anlage zuzurechnende Betrieb darf insgesamt zu keinen Treibhausgasemissionen führen (Klimaneutralität).

Art. 17c Ersatzleistungen bei Nichterreichen der Klimaneutralität

Art. 17c

Streichen

¹ Erweist sich, dass der Betrieb einer UVP-pflichtigen Anlage bei einer Nettobetrachtung zu Treibhausgasemissionen führt, verpflichtet die für den Entscheid über die UVP-pflichtige Anlage zuständige Behörde den Betreiber der Anlage, die jährliche Differenz in erster Linie mit Emissionsverminderungsmassnahmen nach Artikel 5 zu kompensieren.

² Reichen die Emissionsverminderungsmassnahmen nach Absatz 1 zur Erreichung der Klimaneutralität nicht aus, verpflichtet die Behörde den Betreiber der Anlage, dem Bund jährlich einen Betrag von 320 Franken pro nicht kompensierte Tonne emittierter Treibhausgasemissionen zu entrichten.

3. Kapitel: Emissionshandelssystem und Kompensation bei fossilen Treibstoffen

2. Abschnitt: Kompensation bei fossilen Treibstoffen

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 27 Grundsatz</p> <p>¹ Wer nach MinöStG⁴ fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehen, wie folgt kompensieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Bescheinigungen; und b. mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen nach Artikel 7 Absatz 9 USG⁵ in den steuerrechtlich freien Verkehr. <p>² Der Bundesrat legt nach Anhörung der Branche und nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Anteil der CO₂-Emissionen, der insgesamt kompensiert werden muss; dieser beträgt höchstens 90 Prozent; b. den Anteil, der durch in der Schweiz durchzuführende Massnahmen kompensiert werden muss; dieser beträgt mindestens 15 Prozent. <p>³ Der Anteil der CO₂-Emissionen, der mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr kompensiert werden muss, beträgt 5 Prozent. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.</p>		<p>Art. 27</p> <p>² ...</p> <p>b. ...</p> <p>... dieser beträgt mindestens 15 Prozent und ab 2025 mindestens 20 Prozent. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können. Eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.</p>	<p>Art. 27</p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	

⁴ SR 641.61

⁵ SR 814.01

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

^{3bis} Der Anteil der CO₂-Emissionen, der für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr, einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Strassenverkehrs mit nachweislich erneuerbarem Strom, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie verwendet wird, beträgt mindestens 3 Prozent. Fahrzeuge, die bereits nach Kapitel 2 angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen. Bei erneuerbaren Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

^{3ter} Der Aufschlag auf Treibstoffe für die Kompensation gemäss Abs. 2 beträgt bis 2024 höchstens 10 Rappen pro Liter Treibstoff und ab 2025 höchstens 12 Rappen pro Liter Treibstoff. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird, kann der Bundesrat den Maximalaufschlag vorübergehend reduzieren.

^{3quater} Es werden, wenn möglich, internationale Bescheinigungen berücksichtigt, bei denen die Emissionsverminderungen in der Wertschöpfungskette von Schweizer Unternehmen oder durch den Einsatz von Schweizer Technologien erzielt wurden. Der Bundesrat kann einen Mindestanteil festlegen.

⁴ Der Bundesrat kann die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen für:

- geringe Mengen von Treibstoffen;
- Treibstoffe für den Eigenbedarf des Bundes.

⁴ ...

b. *Streichen*

⁵ Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffe

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂- Abgabe an Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

Art. 33 Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

¹ Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlagen für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden;
- b. die CO₂-Abgabe im Jahr vor Beginn der Verminderungsverpflichtung mindestens 15 000 Franken beträgt;
- c. sich der Betreiber der Anlagen gegenüber dem Bund verpflichtet, die Treibhausgas-effizienz jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- d. der Betreiber der Anlagen dem Bund jährlich über die Verpflichtung

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

Art. 33

¹ ...

b. ...

... mindestens
10 000 Franken beträgt;

Art. 33

¹ ...

a. die Anlagen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet werden;

b. *Streichen*

c. *(Betrifft nur den französischen Text)*

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>tung nach Buchstabe c Bericht erstattet.</p>				
<p>² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:</p>		<p>² ...</p>		
<p>a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;</p> <p>b. am Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;</p> <p>c. an den gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Verminderungszielen;</p> <p>d. an den allfälligen mit dem Betreiber der Anlagen abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ (EnG).</p>		<p>b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die zu vermindern;</p>		
<p>³ Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.</p>				
<p>⁴ Der Bundesrat regelt:</p>			<p>⁴ ...</p>	
<p>a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;</p> <p>b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;</p>				
			<p>b^{bis} welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigt;</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

- c. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- d. in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können.

⁵ Auf Gesuch des Betreibers kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Massnahmen des Betreibers ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

5. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht

4a. Kapitel: Flugticketabgabe

<i>Art. 38c</i>	Abgabehöhe	<i>Art. 38c</i>
-----------------	------------	-----------------

¹ Die Flugticketabgabe beträgt pro Flugticket mindestens 30 und höchstens 120 Franken.

² Der Bundesrat legt die Flugticketabgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 und allenfalls gestaffelt nach Beförderungsklassen und Reisedistanz so fest, dass die Erhebung der Abgabe und deren Überwälzung auf die Flugpassagierinnen und -passagiere eine Lenkungswirkung im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 entfaltet. Er berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Flugverkehrs auf das Klima, welche durch die abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmen verursacht werden, und die internationale Abgabesituation.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>³ Der Bundesrat kann von Luftverkehrsunternehmen getroffene Massnahmen, die zu einer substanziellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe dieser Luftverkehrsunternehmen angemessen berücksichtigen.</p> <p>⁴ Sie ist in den Flugangeboten und auf den Flugtickets auszuweisen.</p>		
		<p>Art. 38e Abgabeanmeldung</p> <p>¹ Die abgabepflichtigen Personen reichen dem BAFU im Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Flugticketabgaben fällig geworden sind, eine Abgabeanmeldung ein. Der Bundesrat regelt die erforderlichen Angaben.</p>	<p>Art. 38e</p> <p>¹ dem BAFU quartalsweise eine Abgabeanmeldung ein. Diese Meldung erfolgt innerhalb 30 Tage nach Quartalsende. Das BAFU gestattet in begründeten Fällen auf Antrag des abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmens andere Abrechnungsperioden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen dafür fest und regelt die erforderlichen Angaben der Abgabemeldung.</p>	
		<p>² Die Anmeldung ist für die abgabepflichtige Person, die die Anmeldung ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Abgabebetrags verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.</p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		4b. Kapitel: Privatflugabgabe	4b. Kapitel: Abgabe Allgemeine Luftfahrt	4b. Kapitel
		Art. 38g ^{bis} Gegenstand	Art. 38g ^{bis}	Art. 38g ^{bis} Mehrheit
		<p>¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 eine Lenkungsabgabe auf abgehenden Flügen, die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Flugzeugen durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Privatflugabgabe).</p>	<p>¹ ...</p> <p>..., die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 5700 kg durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Abgabe Allgemeine Luftfahrt).</p>	<p>¹ ...</p> <p>..., die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 8618 kg durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Abgabe Allgemeine Luftfahrt).</p>
		<p>² Er erhebt keine Privatflugabgabe auf Flügen, die nach Artikel 38a Absätze 2 und 3 von der Flugticketabgabe ausgenommen sind. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Privatflugabgabe vorsehen.</p>	<p>² Er erhebt keine Abgabe auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flügen, die nach Artikel 38a Absatz 2 und 3 von der Flugticketabgabe ausgenommen sind; b. Schulungsflügen; c. Frachtflügen; d. Werk- und Arbeitsflügen; e. Flügen, sofern die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen. 	<p>Minderheit (Mazzone, Baume-Schneider, Müller Damian, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)</p> <p>¹ Gemäss Nationalrat</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			<p>³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt vorsehen.</p>	
		<p>Art. 38g^{ter} Abgabepflichtige Personen</p> <p>¹ Abgabepflichtig sind die Luftfahrzeughalter, mit deren Flugzeugen Flüge nach Artikel 38g^{bis} Absatz 1 durchgeführt werden.</p> <p>² Erfüllt der Luftfahrzeughalter seine Pflichten nicht oder kann er nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so wird zusätzlich der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.</p> <p>³ Bei Luftfahrzeughalter ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz ist der Flugplatzhalter, von dessen Flugplatz die Luftfahrzeughalter abfliegen, abgabepflichtig. Die Flugplatzhalter überwälzen die Abgabe auf die Luftfahrzeughalter.</p> <p>⁴ Auf die Abgabenaachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG anwendbar.</p>	<p>Art. 38g^{ter}</p> <p>¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeughalter, mit deren Luftfahrzeugen Flüge nach ...</p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	<p>⁴ Der Bundesrat kann die von Luftfahrzeughaltern oder Luftfahrzeugbetreibern getroffenen Massnahmen, die zu einer substantziellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe angemessen berücksichtigen.</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>Art. 38g^{quater} Abgabehöhe, Entstehung und Fälligkeit</p>	<p>Art. 38g^{quater}</p>	<p>Art. 38g^{quater}</p>
		<p>¹ Die Privatflugabgabe beträgt 500 Franken.</p>	<p>¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt pro abgehenden Flug mindestens 500 und höchstens 5'000 Franken.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Rieder, Bischof, Fässler Daniel, Knecht, Schmid Martin, Stark)</p>
		<p>¹ Die Privatflugabgabe beträgt 500 Franken.</p>	<p>^{1bis} Der Bundesrat legt diese Abgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 fest. Er kann dabei Faktoren wie die höchstzulässige Startmasse berücksichtigen.</p>	<p>^{1bis} ...</p> <p>... fest. Er berücksichtigt dabei die höchstzulässige Startmasse und die Reisedistanz.</p>
		<p>² Die Privatflugabgabebeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.</p>	<p>² Die Abgabebeforderung entsteht ...</p>	<p>¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt pro abgehenden Flug 500 Franken.</p>
		<p>Art. 38g^{quinquies} Verfahren Die Artikel 38e bis 38g sind entsprechend auf die Privatflugabgabe anwendbar.</p>	<p>Art. 38g^{quinquies} auf die Abgabe Allgemeine Luftfahrt anwendbar.</p>	<p>Art. 38g^{quinquies} ¹ Die Artikel 38e bis 38g sind entsprechend auf die Abgabe Allgemeine Luftfahrt anwendbar. Der Bundesrat kann Erleichterungen vorsehen.</p>
				<p>² Der Bundesrat kann vorsehen, dass abgabepflichtige Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabeanmeldung vor Eintritt der Entstehung und Fälligkeit der Abgabebeforderung einreichen müssen; b. eine Vorauszahlung in Höhe der Abgabebeforderung leisten müssen.

<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
5. Kapitel: Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe		5. Kapitel: Klimafonds und Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt	
		<i>Art. 38h</i> Klimafonds ¹ Der Bundesrat errichtet für die Einlagen nach den Absätzen 2 und 3 einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Klimafonds). ² Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe werden in den Klimafonds eingelegt.	<i>Art. 38h</i> ¹ Der Bundesrat errichtet einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Klimafonds) und legt in diesen einen Teil der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erträge ein. Dieser Klimafonds ist rechtlich unselbständig und führt eine eigene Rechnung. ² Ein Drittel des Ertrags aus der CO ₂ -Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt (49 Prozent) werden für Klimaschutzmassnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen eingesetzt.	<i>Art. 38h</i> ² Ein Drittel des Ertrags der CO ₂ -Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt werden für Massnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen eingesetzt.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates			
					Mehrheit	Minderheit I (Noser, Müller Damian, Schmid Martin, Zanetti Roberto)	Minderheit II (Knecht, Stark)
		<p>³ Der Ertrag aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2 und der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 17, 17c, 26, 29 und 34 werden ebenfalls in den Klimafonds eingelegt.</p>	<p>³ ...</p> <p>... nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2, die Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 sowie der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 26, 29 und 34 werden für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können, eingesetzt. Die andere Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.</p>	<p>³ ...</p> <p>... nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2 und der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 17, 26, 29 und 34 werden für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können, eingesetzt.</p> <p><i>(Rest streichen)</i></p>	<p>³ Gemäss Nationalrat</p>	<p>³ ...</p> <p>.. nach den Artikeln 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 26, 29 und 34 werden ebenfalls in den Klimafonds eingelegt.</p> <p><i>(siehe Art. 42)</i></p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			<p>^{3bis} Die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Massnahmen eingesetzt. Eine angemessene Forschungs- und Innovationsförderung, insbesondere im Bereich der Luftfahrt, ist zu gewährleisten. Nicht finanziert werden dürfen Massnahmen, die auf der Grundlage anderer Spezialerlasse ergriffen werden.</p>	
		<p>⁴ Der Klimafonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Stellen sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich die nötigen Zahlungen leisten können.</p>		
		<p>⁵ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Klimafonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.</p>	<p>⁵ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Klimafonds an. <i>(Rest streichen)</i></p>	
		<p>⁶ Der Klimafonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.</p>		<p>⁶ Der Klimafonds darf sich nicht verschulden. <i>(Rest streichen)</i></p>
		<p>⁷ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Klimafonds.</p>		<p>⁷ <i>Streichen</i></p>
		<p>⁸ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich ein Bericht zu erstellen.</p>		<p>⁸ <i>Streichen</i></p>
		<p>⁹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass nicht verwendete Mittel des Klimafonds gemäss Artikel 41 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt werden.</p>	<p>⁹ Der Klimafonds bildet angemessene Reserven. Übersteigen die Mittel des Klimafonds die angemessenen Reserven, werden sie gemäss Artikel 41 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			<p>Art. 38i Rechnung des Fonds, Entnahmen und Finanzplanung</p> <p>¹ Die Bundesversammlung legt mit einfachem Bundesbeschluss die Vierjahresplanung fest, gemäss derer die Mittel aus dem Fonds nach den Artikeln 39, 40, 40a und 40b verwendet werden.</p> <p>² Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung jährlich über die Verwendung der Mittel.</p>	<p>Art. 38i</p> <p>¹ Die Bundesversammlung legt mit einfachem Bundesbeschluss jeweils die vierjährigen Höchstbeträge für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel nach Artikel 38h Absätze 2 und 3 fest.</p>
<p>Art. 39 Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden</p> <p>¹ Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG⁷.</p> <p>² Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 30 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.</p>		<p>Art. 39 Abs.2 ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p> <p>¹ Aus dem Klimafonds werden höchstens im Umfang der Mittel, die aus der CO₂-Abgabe in den Klimafonds eingelegt wurden, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich ...</p> <p>² Mit jährlich 60 Millionen Franken aus den Mitteln nach Absatz 1 sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen, finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für:</p>	<p>Art. 39 Abs.2 ▽ <i>Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p> <p>² ...</p>	<p>Art. 39</p> <p>² ...</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<ul style="list-style-type: none"> a. Kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen; b. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; c. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien; 	<p>c^{bis} Überwindung der in Spezialfällen aus Artikel 9 entstehenden Liquiditätsengpässen durch Absicherung und Standardisierung von Energie-Contracting-Lösungen, um Marktangebote für kleinere Gebäude zu stimulieren;</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> d. Absicherungen von Risiken von Investitionen in den Neubau und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien gespeist werden; 	<ul style="list-style-type: none"> d. ... <p>... die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden;</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> e. Absicherungen von langfristigen Risiken von Investitionen in die klimaverträgliche Modernisierung von Gebäuden; 		
		<ul style="list-style-type: none"> f. Installationen von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden; 		
		<ul style="list-style-type: none"> g. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz. 	<ul style="list-style-type: none"> g. Anlagen zur Produktion erneuerbarer Substrate. (<i>Rest streichen</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> g. <i>Festhalten</i>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>2bis Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.</p>	<p>2bis der Finanzhilfen fest. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen.</p>	
<p>³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:</p>		<p>³ ...</p>	<p>³ ...</p>	<p>³ ...</p>
<p>a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p>		<p>a. Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p>	<p>a. Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudetechnik-, Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p>	<p>a. Programme in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche verfügen und eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen; 2. Gebäudetechniksanierungen, insbesondere Ersatz bestehender fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen; 3. Ersatzneubauten;
<p>b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.</p>		<p>b. In Abweichung von Art. 52 Abs. 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Dreifache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.</p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>⁴ Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 41 an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.</p>		<p>⁴ <i>Streichen</i></p>	<p>⁴ Werden die Mittel für die Verwendungen nach den Artikeln 40 und 40a nicht vollständig ausgeschöpft, können sie zur Förderung der Verwendungen nach Absatz 2 und des Ergänzungsbeitrags nach Absatz 3 Buchstabe b eingesetzt werden.</p>	
<p>⁵ Die Gewährung der Beiträge nach diesem Artikel ist bis Ende 2025 befristet.</p>		<p>⁵ <i>Streichen</i></p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>Art. 40a Weitere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>Art. 40a ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p>	<p>Art. 40a ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Abs. 1^{bis} und 2^{ter})</p>
		<p>Abs. 1 und 2 ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p>		
		<p>¹ Aus dem Klimafonds können weitere Massnahmen finanziert werden, welche die Zielerreichung gemäss Artikel 1 Absatz 1 unterstützen oder einen Beitrag an das Verminderungsziel nach Artikel 3 Absatz 2bis leisten.</p>	<p>^{1bis} Aus dem Klimafonds kann höchstens der Betrag, der aus der Flugticketabgabe in den Klimafonds eingelegt wurde, für Massnahmen zur verbindlichen, wirksamen, innovativen und direkten Verminderung der Klimawirkung des Luftverkehrs eingesetzt werden. Der Bundesrat kann dazu mit der Branche entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p>	
			<p>^{1ter} Aus dem Betrag und im Rahmen der Bedingungen unter Abs. 1^{bis} können für die Förderung der Beimischung von erneuerbarem Flugtreibstoff folgende Beiträge eingesetzt werden, wobei höchstens 80 Prozent der Mehrkosten gegenüber fossilem Flugtreibstoff anrechenbar sind. Dabei können</p>	<p>^{1ter} <i>Streichen</i></p>
			<p>a. maximal 100 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Vierfache – jedoch maximal das Sechsfache – des fossilen Flugtreibstoffs beträgt;</p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- b. maximal 200 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Dreifache des fossilen Flugtreibstoffs beträgt;
- c. maximal 300 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Doppelte des fossilen Flugtreibstoffs beträgt.

² Mit höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds den Kantonen, Gemeinden oder deren Plattformen Finanzhilfen gewährt werden für Projekte, die die Verminderung von Treibhausgasemissionen verfolgen.

Mehrheit

Minderheit (Knecht, Fässler Daniel, Müller Damian, Schmid Martin)

^{2ter} *Streichen*

^{2ter} Mit höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen gewährt werden zur Förderung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs, einschliesslich Nachtzüge.

³ Wird mit den finanzierten Massnahmen ein Gewinn erwirtschaftet, so legt der Bund seinen Anteil daran in den Klimafonds ein.

⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 41 Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft</p> <p>¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, der nicht nach den Artikeln 39 und 40 verwendet wird, wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.</p> <p>² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem unfallversicherten Verdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung und zugehörige Ausführungsbestimmungen) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> <p>⁴ Keinen Anteil am Abgabeertrag erhalten:</p> <p>a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen;</p> <p>b. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten;</p> <p>c. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33; und</p>		<p>Art. 41 ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)</p> <p>¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe, der nicht nach Artikel 38h Absatz 2 in den Klimafonds eingelegt wird, wird nach Massgabe ...</p> <p>³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Grundlage bildet die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982). Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.</p> <p>⁴ Keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe erhalten:</p> <p>a. <i>Streichen</i></p>	<p>Art. 41 ▽ <i>Ausgabenbremse</i> (<i>Das qualifizierte Mehr wurde erreicht</i>)</p> <p>¹ ...</p> <p>... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, der nicht nach ...</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
d. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35.				
				<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Knecht, ...)</p> <p><i>Art. 42</i> Zuweisung des Ertrags aus der Ersatzleistung</p> <p>Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.</p> <p>(siehe <i>Art. 38h Abs. 3</i>)</p>
<p>Art. 43 Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe</p> <p>Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.</p>		<p><i>Art. 43</i> Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe</p> <p>Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.</p>	<p><i>Art. 43</i> ...</p> <p>... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt</p> <p>... ... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt berechnet sich aus ...</p>	
6. Kapitel: Vollzug und Förderung				
<p>Art. 44 Vollzug</p> <p>¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.</p>		<p><i>Art. 44</i></p> <p>¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel 17b, 17c und Art. 59c, soweit die Kantone für den Entscheid über UVP-pflichtige Anlagen zuständig sind.</p>	<p><i>Art. 44</i></p> <p>¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis}.</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.</p> <p>³ Er regelt das Verfahren für die Ersatzleistungen.</p> <p>⁴ Im Rahmen des Vollzugs völkerrechtlicher Verträge über die Verknüpfung von Emissionshandelssystemen kann er:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorschriften erlassen, wie die der Schweiz übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind; bestimmte Aufgaben ausländischen oder internationalen Behörden übertragen. <p>⁵ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für den Klimaschutz.</p> <p>⁶ Die Vollzugsbehörden unterstützen sich gegenseitig beim Vollzug dieses Gesetzes.</p>			<p>^{1bis} Die Kantone vollziehen Artikel 7a (Verminderung nach dem Stand der Technik) sowie die Artikel 8 und 9 (Vorschriften über Gebäude), soweit sie für die Erteilung der entsprechenden Baubewilligungen zuständig sind.</p>	
<p>Art. 46 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Den Bundesbehörden sind Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.</p> <p>² Auskunftspflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 18 und 20; 		<p>Art. 46</p> <p>⁵ ...</p> <p>... Klimaschutz. Es kann die Flugplatzhalter zum Vollzug der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe beiziehen.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 46</p> <p>⁵ ...</p> <p>... der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt beiziehen.</p> <p>² ...</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>b. Betreiber von Luftfahrzeugen (Art. 19);</p> <p>c. abgabepflichtige Personen nach Artikel 32;</p> <p>d. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33;</p> <p>e. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35</p> <p>f. Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 37 stellen.</p> <p>³ Den Bundesbehörden sind die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.</p>		<p>c. abgabepflichtige Personen nach den Artikeln 32 und 38b;</p>	<p>c. abgabepflichtige Personen nach den Artikeln 32, 38b und 38g^{ter};</p>	
		<p><i>Art. 47a</i> Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken</p> <p>¹ Die FINMA überprüft regelmässig die mikroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.</p> <p>² Die Schweizerische Nationalbank überprüft regelmässig die makroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.</p> <p>³ Die FINMA und die SNB erstatten dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Ergebnisse.</p>	<p><i>Art. 47a</i> Überprüfung und Offenlegung der klimabedingten finanziellen Risiken</p> <p>¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überprüft regelmässig die institutsbezogenen klimabedingten finanziellen Risiken.</p> <p>² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überprüft regelmässig die makroprudenziellen klimabedingten finanziellen Risiken.</p> <p>³ Die FINMA und die SNB erstatten dem Bundesrat regelmässig einen öffentlichen Bericht über die Ergebnisse und entsprechende Massnahmen.</p>	<p><i>Art. 47a</i> <i>Titel: Festhalten</i></p> <p>¹ <i>Festhalten</i></p> <p>² <i>Festhalten</i></p> <p>³ Die FINMA und die SNB erstatten regelmässig Bericht über die Ergebnisse.</p>

<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
8. Kapitel: Strafbestimmungen				
Art. 52	Hinterziehung der CO ₂ -Abgabe	Art. 52	Hinterziehung der CO ₂ -Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe	Art. 52
				... Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt
¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO ₂ -Abgabe, oder wer eine Abgaberückerstattung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.		¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO ₂ -Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe, oder wer ...	¹ Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, oder wer ...
² Der Versuch ist strafbar.				
				Mehrheit
				Minderheit (Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
³ Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.		³ <i>Streichen</i>	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Festhalten (=Streichen)</i>
				³ <i>Gemäss Nationalrat (siehe Art. 53 Abs. 1, Art. 54 Abs. 2 und Art. 55a Abs. 1)</i>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 53	Gefährdung der CO ₂ -Abgabe	Art. 53	Gefährdung der CO ₂ -Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe	Art. 53 Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt
		1, wird mit Busse bestraft, wer:	Mehrheit 1 Festhalten
1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:				Minderheit (Mazzone, ...) 1 Einleitungssatz: gemäss Nationalrat (siehe Art. 52 Abs. 3, ...)
a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 32) meldet;		a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 32, 38b, 38e, 38g ^{ter} und 38g ^{quinquies} in Bezug auf 38e) meldet;		
b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;				
c. in einem Antrag auf Abgaberrücküberstattung oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;		c. in einem Antrag auf Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;		
d. für die Abgabenerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;				
e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO ₂ -Abgabe angibt; oder		e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO ₂ -Abgabe, Flugticketabgabe oder Privatflugabgabe angibt; oder	e. Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt angibt; oder	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
f. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.					
² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten CO ₂ -Abgabe ausgesprochen werden.		² ...	² ...		
		... bis zum Betrag der gefährdeten CO ₂ -Abgabe, Flugticketabgabe oder Privatflugabgabe ausgesprochen werden.	... Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt ausgesprochen werden.		
Art. 54 Falschangaben über Fahrzeuge		<i>Art. 54</i>	<i>Art. 54</i>	<i>Art. 54</i>	
¹ Wer für die Berechnungen der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen nach den Artikeln 14 und 16 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.					
² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.		² <i>Streichen</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	Mehrheit ² <i>Festhalten (=streichen)</i>	Minderheit (Mazzone, ...) ² <i>Gemäss Nationalrat (siehe Art. 52 Abs. 3, ...)</i>
Art. 55 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht		<i>Art. 55</i>	<i>Art. 55</i>		
¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 ⁹ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.					

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Verfolgende und urteilende Behörde ist:</p> <p>a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53: die EZV;</p> <p>b. für Widerhandlungen nach Artikel 54: das BFE.</p> <p>³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 52 oder 53 als auch den Tatbestand einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt und angemessen erhöht.</p>		<p>² ...</p> <p>a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der CO₂-Abgabe: die EZV;</p> <p>a^{bis} für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe: das BAFU;</p> <p>³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 52 oder 53 bezüglich der CO₂-Abgabe als auch den Tatbestand ...</p>	<p>² ...</p> <p>a^{bis} für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt sowie für solche nach Artikel 55a: das BAFU;</p>	
		<p><i>Art. 55a</i> Übrige Widerhandlungen</p> <p>¹ Mit Busse bis 30'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. falsche, unwahre oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 macht;</p> <p>b. die Teilnahmepflicht nach Artikel 18 Absatz 1 oder 19 Absatz 1 missachtet;</p>	<p><i>Art. 55a</i></p> <p>¹ bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p><i>Art. 55a</i></p> <p>Mehrheit</p> <p>¹ <i>Festhalten</i></p>
				<p>Minderheit (Mazzone, ...)</p> <p>¹ <i>Gemäss Nationalrat (siehe Art. 52 Abs. 3, ...)</i></p>

Bundesrat **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Kommission des Ständerates**

**9. Kapitel:
Schlussbestimmungen
2. Abschnitt: bergangsbestimmungen**

c. die Berichterstattungspflicht nach Artikel 25 missachtet oder falsche oder unvollständige Berichte einreicht.

Art. 59c UVP-pflichtige Anlagen *Art. 59c*

Die Anforderungen an UVP-pflichtige Anlagen sind 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes auf neue Anlagen anzuwenden. *Streichen*

Art. 59d Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

In Kantonen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil F des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz in Kraft gesetzt haben, gelten die Vorschriften nach Artikel 9 Absätze 1–2^{ter} ab dem Jahr 2026.

(siehe Art. 9 Abs. 4)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			<p data-bbox="1355 236 1758 295">Art. 59e Festlegung der Höchstbeiträge</p> <p data-bbox="1355 319 1758 574">Bis zum ersten einfachen Bundesbeschlusses über die Höchstbeträge gemäss Artikel 38<i>i</i> Absatz 1, längstens aber bis am 31. Dezember 2024, legt der Bundesrat jährlich die Höchstbeträge für die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 38<i>h</i> Absätze 2 und 3 fest.</p>	
			<p data-bbox="1355 635 1758 694">Art. 59f Nicht ausgeschöpfte Globalbeiträge</p> <p data-bbox="1355 702 1758 989">Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, der nach bisherigem Recht (Art. 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011) für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden an die Kantone ausgeschüttet worden ist, aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Kantonen nicht ausgeschöpft wird, wird in den Klimafonds (Art. 38<i>h</i>) eingelegt.</p>	
<p data-bbox="78 1013 481 1077">3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten</p> <p data-bbox="78 1093 481 1125">Art. 60</p> <p data-bbox="78 1141 481 1197">¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p data-bbox="78 1204 481 1260">² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		<p data-bbox="929 1013 1332 1045">3. ...</p> <p data-bbox="929 1093 1332 1125"><i>Art. 60</i></p> <p data-bbox="929 1268 1332 1506">³ Die Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (Anhang Ziff. II/1) und die Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Anhang Ziff. II/2) gelten bis zum 31. Dezember 2030; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.</p>	<p data-bbox="1355 1013 1758 1045">3. ...</p> <p data-bbox="1355 1093 1758 1125"><i>Art. 60</i></p> <p data-bbox="1355 1268 1758 1300">³ <i>Streichen</i></p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Artikel 7 Absatz 9, Gliederungstitel vor Artikel 35d, Artikel 35d, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe r, Artikel 61a Titel und Absatz 2 bis 5 und Artikel 62 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Anhang Ziff. II/2) treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Anhang*
(Art. 56)**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁰

II

1. ...*Art. 2*

II

1. ...*Art. 2*

II

1. ...**Art. 2** Begriffe

¹ Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (Zolltarifnummer 2707);
- b. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh (Zolltarifnummer 2709);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- c. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Tarifnummer 2710);
- d. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Zolltarifnummer 2711);
- e. zubereitete Schmiermittel (Zolltarifnummer 3403).

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:

- a. Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte nach Absatz 1;
- b. Kohlenwasserstoffe, acyclische und cyclische (Zolltarifnummern 2901 und 2902);
- c. acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2905);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- d. Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitliche) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2909);
- e. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3811, ausgenommen Antiklopfmittel und Additive für Schmieröle;
- f. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3814;
- g. Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Zolltarifnummern 2707 oder 2902 (Zolltarifnummer 3817);
- h. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3824;
- i. Biodiesel und Mischungen der Zolltarifnummer 3826;
- j. andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden.

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- a. «Steuer»: die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag;
- b. «Importeur»: die Person, die eine Ware über die Grenze bringt, sowie die Person, auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird;

³ ...

³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- c. «zugelassener Lagerinhaber»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde besitzt, unversteuerte Waren in einem zugelassenen Lager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;
- d.¹ «Biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a² Bezeichnung der biogenen Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

- d. «Biogener Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a Bezeichnung der biogenen Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

- d. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Art. 2a
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl **2006** 4259). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

2 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 12a³ Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas</p> <p>¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif.</p> <p>² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.</p>	<p>Art. 12a Ertragsneutralität</p> <p>¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach Artikel 12a in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007¹¹, der Steuerbefreiung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007 und der Steuererleichterung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 21. März 2014¹² ergeben haben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselloils bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren.</p> <p>² Der Bundesrat ändert die in Artikel 12 Absatz 2 und in Anhang 1 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselloil und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.</p>		<p>Art. 12a Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas</p> <p>¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif.</p> <p>² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.</p>	<p>Art. 12a <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>	

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

¹¹ AS **2008** 579

¹² AS **2016** 2661

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 12b⁴ Steuererleichterung für biogene Treibstoffe</p> <p>¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.</p> <p>b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.</p> <p>c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.</p> <p>d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.</p> <p>e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.</p>			<p>Art. 12b Steuererleichterung für biogene Treibstoffe</p> <p>¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.</p> <p>b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.</p> <p>c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.</p> <p>d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.</p> <p>e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.</p>	<p>Art. 12b <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i></p>	

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS 2020 1269; BBl 2019 5679 5813).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c⁵ Nachweis und Rückverfolgbarkeit von biogenen Treibstoffen

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c Nachweis und Rückverfolgbarkeit von biogenen Treibstoffen

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

Art. 12c
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des biogenen Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

Art. 12d⁶ Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS 2020 1269; BBl 2019 5679 5813).

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des biogenen Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

Art. 12d Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

Art. 12d
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e⁷ Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und des Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2030 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 12e

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2028 (AS 2020 1269; BBl 2019 5679 5813).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Steuerrückerstattungen⁸

Art. 18 Steuer- rückerstattung

¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

^{1bis} Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.⁹

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2016. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

Gliederungstitel vor Art. 17

4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Steuerrückerstattungen

Art. 18

**4. Abschnitt Titel:
Streichen**
(= gemäss geltendem
Recht)

Art. 18

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

^{1ter} Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

² Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau oder die Berufsfischerei verwendet worden ist.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.¹⁰

⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.

^{3bis} *Streichen*
(=gemäss geltendem Recht)

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS 2020 1269; BBl 2019 5679 5813).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 20a¹¹** Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in Kraft vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dez. 2023 (AS **2020** 1269; BBl **2019** 5679 5813).

Art. 20a Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

Art. 20a

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 48 Rückerstattungen

Art. 48

Art. 48

Art. 48

Rückerstattungsgesuche für zollbegünstigte Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verbraucht worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.

¹ ...

Mehrheit

Minderheit
(Fässler Daniel,
Reichmuth, Rieder)

^{1bis} Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Mineralölsteuer nach Artikel 18 Absatz ^{1bis}.

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

² Die Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 1^{bis} über die Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen verwendet werden, sind befristet bis 31. Dezember 2025. Ab 1. Januar 2026 ist eine Rückerstattung nur noch möglich, wenn die konzessionierte Transportunternehmung im städtischen Agglomerationsverkehr mindestens einen Anteil von 50 Prozent Elektro- oder Trolleybusse einsetzt. Ab 1. Januar 2030 entfällt die Steuer-rückerstattung für diese Transportunternehmen.

² Ab dem 1. Januar 2026 ist für vom Bund konzessionierte Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Mineralölsteuer gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} nur insoweit möglich, als die konzessionierte Transportunternehmung nachweist, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

² Ab dem 1. Januar 2030 entfällt die Rückerstattung der Mineralölsteuer für alle im konzessionierten Verkehr eingesetzten Fahrzeuge.

^{2bis} *Gemäss Nationalrat*

Mehrheit**Minderheit** (Stark, Knecht, Reichmuth, Schmid Martin)

^{2bis} Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer eingesparten Mittel sind zweckgebunden zur Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

^{2bis} *Streichen*

Geltendes Recht

BR NR Ständerat

NR
Komm.
des SRAnhang 1a¹²

(Art. 12a Abs. 2)

Steuertarif für Erd- und Flüssiggas als
Treibstoff

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Mine- ralöl- steuer	Mine- ralöl- steuer- zu- schlag
		belas- tung	erleich- terung	belas- tung		
		(Art. 12) Fr.	(Art. 12a) Fr.	(Art. 12a) Fr.		
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwas- serstoffe: – verflüssigt: – – Erdgas unver- mischt:					
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan unver- mischt:					
1210	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Butane unver- mischt:					
1310	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien unvermischt:					
1410	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – andere unvermischt:					

Anhang 1a

(Art. 12a Abs. 2)

Steuertarif für Erd- und Flüssiggas
als Treibstoff

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Mine- ralöl- steuer	Mine- ralöl- steuer- zu- schlag
		belas- tung	erleich- terung	belas- tung		
		(Art. 12) Fr.	(Art. 12a) Fr.	(Art. 12a) Fr.		
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwas- serstoffe: – verflüssigt: – – Erdgas unver- mischt:					
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan unver- mischt:					
1210	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Butane unver- mischt:					
1310	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien unvermischt:					
1410	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – andere unvermischt:					

Anhang 1a

Streichen
(= gemäss
geltendem
Recht)

12 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 23. März 2007.
Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2019, in
Kraft vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dez. 2023 (AS 2020
1269; BBl 2019 5679 5813).

Geltendes Recht

BR NR Ständerat

NR Komm. des SR

1910	--- zur Verwendung als Treibstoff					
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	--- aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	--- andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	- in gasförmigem Zustand:					
	- Erdgas:					
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
	--- andere:					
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70

1910	--- zur Verwendung als Treibstoff					
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	--- aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	--- andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	- in gasförmigem Zustand:					
	- Erdgas:					
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
	--- andere:					
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	2. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983¹³ über den Umweltschutz		2. ...	2. ...	2. ...
Art. 7 Definitionen	<i>Art. 7 Abs. 9 und 10</i>		<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	
¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.					
² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.					
³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme.					
⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.					
^{4bis} Bodenbelastungen sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

^{6ter} Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes und im Bereich der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik sowie den Klimaschutz.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.¹

⁹ Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹⁰ Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.

⁹ *Gemäss Bundesrat*

¹ Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 35d</i>				
7. Kapitel:² Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen	7. Kapitel: Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen		7. Kapitel: Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen	7. Kapitel Titel: Gemäss Bundesrat	
Art. 35d	Art. 35d		Art. 35d	Art. 35d	Art. 35d
¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.	¹ Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.		¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.	<i>Gemäss Bundesrat</i>	¹ Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.
² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.	² Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brennstoffen, mit Ausnahme von Ethanol zu Brennzwecken, ökologische Anforderungen vorsehen.		² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.		

² Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783).

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Bundesrat

³ Erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Nationalrat**Ständerat**

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes</p> <p>¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.³</p>	<p>Art. 41 Abs. 1</p> <p>¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.</p>		<p>Art. 41</p> <p>¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.</p>	<p>Art. 41</p> <p>¹ Gemäss Bundesrat</p>	

³ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Geltendes Recht **Bundesrat** **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Kommission des Ständerates**

Art. 61a	Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe ⁴	Art. 61a	Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben	Art. 61a	Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe	Art. 61a	Titel: Gemäss Bundesrat
-----------------	---	-----------------	---	-----------------	--	-----------------	-------------------------

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

¹ Wer vorsätzlich eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

⁴ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBI 2013 5737 5783).

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft. ⁵	² Der Versuch ist strafbar.		² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.	² Gemäss Bundesrat	
³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar. ⁶	³ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).		³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.	³ Gemäss Bundesrat	
⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung. ⁷	⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach diesem Artikel als auch den Tatbestand einer anderen durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.		⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.	⁴ Gemäss Bundesrat	

⁵ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783).

⁶ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783).

⁷ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783).

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.⁸</p>			<p>⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</p>	<p>⁵ Gemäss Bundesrat</p>	
<p>Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts</p>	<p>Art. 62 Abs. 2</p>		<p>Art. 62</p>	<p>Art. 62</p>	
<p>¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.</p>					
<p>² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.⁹</p>	<p>² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.⁹</p>		<p>² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.</p>	<p>² Gemäss Bundesrat</p>	

⁸ Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995 (AS **1997** 1155; BBI 1993 II 1445). Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBI 2013 5737 5783)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****3. Energiegesetz vom 30. September 2016****Art. 41** Zielvereinbarung

¹ Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

² Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen berücksichtigen.

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

3. ...*Art. 41*

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verpflichtung gilt; oder
- c. im Abschlussjahr der Verpflichtung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

^{3bis} Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent des für die Jahre, in denen die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten Netzzuschlags. Sie ist nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Absatz 3 Buchstabe a, b und c zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

⁴ Das BFE überprüft die Einhaltung der Zielvereinbarung. Die Endverbraucherin-nen und Endverbraucher müssen ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Mindestdauer und die Eckpunkte der Zielvereinbarung;
- b. allfällige bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung geltende Fristen und Modalitäten;
- c. die Periodizität für die Rückerstattung sowie deren Abwicklung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

19.2025 Petition UmverkehR.

19.2025 Petition UmverkehR.

Ja zur Flugticketabgabe

Ja zur Flugticketabgabe

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.

Die UREK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.